

Konkurrenzrechtliche Bewertung der §§ 244 I Nr. 3 und IV StGB zueinander

BGH, Beschluss v. 25.10.2022 – 4 StR 265/22, NStZ2023, 291

I. Sachverhalt

Der Angeklagte drang im Zeitraum von Juni bis Oktober 2020 mehrfach in Geschäfts- oder Wohnräume ein, um Gegenstände zu entwenden. In einem dieser Fälle handelte es sich um ein nicht mehr zum Wohnen genutztes Einfamilienhaus, dessen letzter Bewohner im Juni 2020 verstorben war. Dies war dem Angeklagten nicht bekannt und er ging bei seiner Tat davon aus, dass das vollständig möblierte und eingerichtete Haus bewohnt sei.

II. Entscheidungsgründe

Die konkurrenzrechtliche Bewertung des LG Arnsberg, dass die beiden abgeurteilten Delikte, strafbar gem. § 244 I Nr. 3 StGB einerseits und § 244 IV, 22, 23 I StGB andererseits, zueinander in Tateinheit (Idealkonkurrenz) stehen sei richtig. Da der schwere Wohnungseinbruchsdiebstahl lediglich versucht worden ist, scheidet eine Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) aus. „Andernfalls bliebe die Vollendung des Grunddelikts allein deshalb unberücksichtigt, weil der Täter mit dem Qualifikationstatbestand noch schwereres Unrecht verwirklichen wollte, als er tatsächlich verwirklicht hat.“ Hiermit kann dann auch bereits der Schuldspruch das begangene Unrecht richtig darstellen, nämlich, dass der Täter neben dem vollendeten qualifizierten Eingriff in das Rechtsgut des Eigentums auch noch nach seiner Vorstellungen zu einem Angriff auf den persönlichen Lebensbereich des Betroffenen angesetzt hat. Die Gegenmeinung, welche aus dem versuchten spezielleren Tatbestand verurteilt und dem vollendeten Grundtatbestand höchstens Strafzumessungsrelevanz zubilligt, sei abzulehnen, weil sie die Funktion der Urteilsformel, das ausschöpfende Kennzeichnen des Unrechts der Tat, nicht hinreichend berücksichtigt. Da die Urteilsformel nicht mehrere Taten, sondern unterschiedliche Rechtsgutsangriffe, die sich aus einer Tat ergeben, abbilde, vermöge der Vorwurf, dass dem Täter durch das Festhalten an der im Beschluss vertretenen Ansicht zwei Diebstahlstaten an einem Objekt angelastet werden würden, nicht zu überzeugen.

III. Problemstandort

Der Beschluss befasst sich mit der konkurrenzrechtlichen Einordnung von Fällen, in welchen der speziellere Tatbestand lediglich versucht, der allgemeinere Tatbestand aber vollendet wurde und bietet anschauliche Ausführungen zu Tat- und Gesetzeinheit.